

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 482.) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27sten October 1810. und 7ten September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, desßhalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfang des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verflattet.

Jahrgang 1818.

℞

§. 3.

I. Verkehr mit dem Auslande.  
1. Allgemeine Grundsätze.  
2. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.  
b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

- 2. Ausnahmen hiervon:
- a. allgemeine wegen politischen Rücksichten,
- b. besondere für Salz und Spielfarten.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus politischen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielfarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

- 3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen ausländischen Staaten.
- a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern,

§. 5. Die versiehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

- b. oberdenselben erschweren.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preussischen Zentner beträgt.

- II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande.

- 1. Zölle.
- a. Einfuhrzoll.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigerem oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Moße) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

- b. Ausfuhrzoll.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

- 1. Verbrauchssteuer.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

- 2. Besondere Bestimmungen für besondere Abgaben.
- a. Erhebungsart.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

- b. Siegel- und Zettelgeld.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitstücken versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

- c. Tarife.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist ein Tarif für die östlichen Provinzen,

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen, nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maasregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt, vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigelegt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchführabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Expedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Expedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdebeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Raumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Dertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche, besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

a. Befreiung des Transit-Gutts.

Erleichterung der Durchfuhr.

aa. durch Erlaubniß zum Umladen und Lagern,

bb. durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

III. Verkehr im Innern.  
1. Freiheit desselben.

2. Aufhebung der Binnen-  
Abgaben vom Handel,  
insbesondere  
a. der Binnenzölle.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und  
Privat-Abgaben vom  
Handel und von der  
Konsumtion.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

c. beides mit Entschädigung  
in besonderen Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Ziele begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

3. Vorbehalt wegen Ent-  
scheidung der Kommunal-  
tarif-Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Deftro-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Rinnstraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeilen, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften  
für den Verkehr zwischen  
den östlichen und westli-  
chen Provinzen.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

a. wegen Nachbesteue-  
rung des Weins;

b. wegen fremder Wa-  
ren, welche aus einem  
Landestheile in den an-  
dern übergehen.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

aa. zum Verbrauch.

bb. zur Durchfuhr.

§. 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tariffsatze derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften  
wegen der eigenen Lage  
einiger Landestheile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Verlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 25.

§. 25. Abänderungen des Tariffs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. IV. Allgemeine Bestimmungen.  
1. Revision des Tariffs.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tariff alle drei Jahr berichtigt, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. Erläuterungen des Tariffs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden. 2. Erläuterungen des Tariffs.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt. 3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend, auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist. 4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll. 5. Vollziehung desselben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friesse.

# Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienensstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspälich;
- 4) Dünger (Thierischer oder Stall.);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frische);
- 8) Futterkräuter und Heu;
- 9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Eschorien (ungetrocknete), Karoffeln und Rüben;
- 10) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Bärme;
- 13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräte und Vidualien zum Reiseverbrauch;
- 16) Lohfuchen, (ausgelagte Loh als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst (frisches);
- 19) Rohr und Schiff;
- 20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdbarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch.), Schiefer, Ziegel und Mauersteine, bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

- 23) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tariffag ausgeworfen ist;
- 25) Torf und Braunkohlen;
- 26) Trebern, Trestern.

## Zweite Abtheilung.

### Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preussischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden den ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höhern Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigefegten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchs-	
		Eingänge.		Ausgänge.		Steuer.	
		Rel.	Gr. Pf.	Rel.	Gr. Pf.	Rel.	Gr. Pf.
1. Abfälle von Gerbereien (Leinleder), von Seifeniedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrication der Salpetersäure .....	Zentner.	frei.	—	12	—	—	—
2. Maun .....	Zentner.	—	12	—	—	—	18
3. Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabricate für den Medicinal- und Verwerksgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tariff nicht namentlich genannt sind, als: Aetherische Oehle, woftrichende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. ....	Zentner.	1	12	—	—	—	1 12

Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
		Eingänge.		Ausgänge.		Art.	Gr. Pf.
		Art.	Gr. Pf.	Art.	Gr. Pf.	Art.	Gr. Pf.
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs zum Medizinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der gewöhnliche Zoll von 12 gGr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.							
4. Baumwolle,							
a) rohe.....	Zentner.	4		I 12			
b) Baumwollen Garn,							
1) weisses und Watten.....	Zentner.	2					
2) gefärbtes.....	Zentner.	2					
	Pfund.						I
c) Baumwollene Waaren,							
1) weisse einfarbige und mehrfarbig gewebte, ungleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt.....	Pfund.	I 4					9
2) gedruckte und feine weisse, als: Mouffelin, Gaze, Mull und dergleichen brodirte und gestickte Waaren, Perinet und alle Strumpfwaren.....	Pfund.	I 4					12
5. Weinschwarz, Kienruß, Steinkohlenuß.....	Zentner.	8					
6. Blei							
in Blöcken und altes.....	Zentner.	8					16
Waaren, grobe, als: Kessel, Nöhren, Schroot, Platten etc.....	Zentner.	12				I	
feine, als: Spielzeug (siehe ordinäre kurze Waaren)							
weiß.....	Zentner.	8					16
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,							
a) grobe.....	Zentner.	I					
b) feine (siehe kurze Waaren).							
8. Eisen,							
a) Guß in Sänsen und Messen, Rotheisen, altes Brucheisen, Eisenseile, Hammerschlag.	Zentner.	frei.		12			

## Gegenstände.

Waarenfabrikation.	Abgaben, Sätze.					
	Zoll beim				Verbrauchsteuer.	
	Eingänge.		Ausgänge.		Ant. Gr. Pf.	Ant. Gr. Pf.
b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Meisen, Schloffer, Nock, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen .....	Zentner.	6				18
c) Eisenblech,						
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art .....	Zentner.	18				1 12
2) Weißblech aller Art .....	Zentner.	2				2
d) Eisendraht und Asker .....	Zentner.	1				1 12
e) Waaren:						
1) grobe Eisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w. ....	Zentner.	6				18
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Hespern, Kerze, Stenmeisen, Senfen, Sicheln, Degenklingen, Luchmacher- und Schneider-Schereen, Halstarketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Plattenisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel u. ....						
Ferner:	Zentner.	2				
grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schloffer, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.)	Pfund.					1
3) feine: Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordin. kurze Waaren.)						
9. Erden,						
a) Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Knochstein, Kreide	Zentner.	4				
b) (andere)						
aa) Walkerde .....	Zentner.	frei.		4		
bb) Töpfer- und Pfeifenthon, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken ..	Zentner.	frei.		12		
10. Erze aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Eisenerz, Braunklein, Meiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind .....	Zentner.	frei.		4		



## Gegenstände.

Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
	Zoll beim				Vers brauchsz Steuer.	
	Eingangs.		Ausgangs.			
Rtl. Gr.	Pf.	Rtl. Gr.	Pf.	Rtl. Gr.	Pf.	

g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuss, welche in Flaschen, Gläsern und Krufen eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Esfige, Oefle und Eingemachtes . . . . . und nach der Wahl des Steuerenden entweder oder . . . . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	3
	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	4
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräucheretes, auch Schinken, Speck, Würste, dergleichen großes Wild . . . . .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	6
i) Fische, a a) Heeringe aller Art . . . . . b b) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische . . . . .	Tonne.	—	8	—	—	—	—	8	—
	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—
k) Austern, Muscheln, Hummer . . . . .	Zentner.	1	—	—	—	1	12	—	—
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Ories, Kraftmehl, Stärke, Puder, Meiss . . . . .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—
	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	—
m) Butter und Käse aller Art . . . . .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—
n) Syrup . . . . .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pomeranzen, Orangen . . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südsrüchte, so zahlt er für das Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	8
	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	2
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Eichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar . . . . .	Zentner.	1	8	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1



## Gegenstände.

Maassstab  
der  
Versteuer-  
ung.

Abgaben: Sätze.

Zoll beim		Ver- brauchs- steuer.	
Eingangs.	Ausgangs.	Rfl. Gr. Pf.	Rfl. Gr. Pf.

Anmerkung. Bei loser Verpackung werden  
5½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied  
der Farbe . . . . .c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen  
und Behänge . . . . .

d. Spiegelglas, belegtes oder un belegtes

Gegossenes (Geblase- nes wie Ta- felglas)	}	1) wenn das Stück nicht einen 3 Fuß Oberfläche hat . . . . .	Zentner.	1					2	
		2) von 144 □ Zoll bis 300 □ Zoll Oberfläche einschließlich . . . . .	Zentner. Pfund.	1						1

Gegossenes und Gebla- senes ohne Unterschied	}	3) über 300 □ Zoll bis 600 □ Zoll	Stück.							10	
		4) über 600 □ Z. bis 1100 □ Z.	Stück.	pro					1	4	
		5) über 1100 □ Z. bis 1400 □ Z.	Stück.	Zent-						3	8
		6) über 1400 □ Z. bis 1700 □ Z.	Stück.	ner						8	
		7) über 1700 □ Z. bis 1900 □ Z.	Stück.	1 Rfl.						13	12
		8) über 1900 □ Z. bis 2200 □ Z.	Stück.							20	
			Stück.							28	8
			Stück.								

und alle welche eine größere Höhe und Breite  
haben.

e) Glascherben und Bruch . . . . .

17. Platte (Blei, Gold, und Silber) . . . . .

18. Häute und Zelle  
rohe, grüne und trockne zur Gerberei (desgleichen  
Haare aller Art) . . . . .Ausnahme. Gewürts über Danzig, Pils-  
lau, Memel und landwärts nach Polen . . .

19. Holz, Holzasche, Holzwaaren

a) alle Farbhölzer in Blöcken und geraspelt, (mit  
Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork,  
Weißholz und Wurbaum . . . . .  
(Fernambuck und alle außereuropäische Färbere-  
hölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr.  
beim Eingang unterworfen.)

Zentner.	1								2	
Zentner. Pfund.	1									1
Zentner. Pfund.	1									1
Stück.										10
Stück.		pro							1	4
Stück.		Zent-							3	8
Stück.		ner							8	
Stück.		1 Rfl.							13	12
Stück.									20	
Stück.									28	8
Zentner.	frei.			12						
Zentner.	8									16
Zentner.	frei.		1	12						
Zentner.	frei.			8						
Zentner.	frei.			8						

## Gegenstände.

Maasstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
	Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
	Eingänge.		Ausgänge.			
	Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.
*b) Brenn- und Nutzholz,						
1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheit- ten . . . . .	Klafter.	2				
2) Stangen, Bandstöcke und dergleichen . . .	Schock.	2				
3) Spieren, Buchspriete . . . . .	Stück.	1				
4) Masten . . . . .	Stück.	1	12			
5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke						
a. von Tannen- und Kiefernholz . . . . .	4 Stück.	1				
b. von Eichen- und Hartholz . . . . .	3 Stück.	4				
6) Balken						
a. von Tannen- und Kiefernholz . . . . .	1 Stück.	1				
b. von Eichen- und Hartholz . . . . .	1 Stück.	4				
7) Klapp- und Rippenholz, Staabholz, Boden- släbe . . . . .	Schock.	8				
siehe *) Anmerkung No. 15.						
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutz- holz-Gattungen, als: Latten, Splittholz, Schindeln u. dgl., so wird davon erhoben	pro Last à 4000 Pfund. oder pro Pferde- ladung.	12				
	Zentner.	3				
c) Fische (rohe) . . . . .		frei.		12		
d) Waaren,						
grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, ge- beizt, lackirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll.						
feine, (siehe kurze Waaren)						
20. Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . .	Zentner.	frei.		12		
21. Hutmacherarbeit, (geschlzte) . . . . .	Pfund.	1	4			8
22. Instrumente, musikalische, mechanische, mathe- matische, optische, astronomische, chirurgische . .	Zentner.	2				



**Gegenstände.**

Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
	Zoll beim				Verbrauchs	
	Eingänge.		Ausgänge.		Steuer.	
	Gr.	Pf.	Krfl.	Gr.	Pf.	Gr. Pf.

ren, Ringe, Schnallen, Fingershüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Stoffen gefertigt sind

b) feine, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Verlegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Marmor, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin ausser den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren;

Uhrenketten, Tafeln, Eute, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenpuff, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Tücher, Blumen, Schmuckfedern, Wast, und Strophhüte, feine Postamentier-Waaren, Treppen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit . . . . .

Pfund. — 1 4 — — — — 4 —

Pfund. — 1 4 — — — — 4 —

29. **Leder.**  
Alles Leder ohne Unterschied, ledigares, weisigares, sämischgares, Buchen, Korduan, Cassian, Marockanisches u. s. w. . . . .

Zentner. 2 — — — — — — — — — —

30. **Leinengarn,**  
a) rohes . . . . .  
    sewwärts ausgehend . . . . .  
b) gebleichtes . . . . .  
c) gefärbtes und Zwirn . . . . .

Pfund. — — — — — — — — — —  
Zentner. feil. — — — — — — — — — —  
Zentner. — — — — — 4 — — — — —  
Zentner. 1 — — — — — 1 — — — — —  
Zentner. 1 — — — — — — — — — —

31. **Leinwand,**  
a) graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .

Zentner. — 4 — — — — — — — — — —

Gegenstände.

Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.									
	Zoll beim				Verbrauchsteuer.					
	Eingänge.		Ausgänge.		Rthl. Gr. Pf.					
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.				
b) rohe ungebleichte Leinwand und Drillich Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobs- chütz bis Seidenberg, beide einschliesslich, geht zum Markverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.	Zentner.	—	12	—	—	—	1	12	—	
c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwilling und Drillich, Tischzeug, Strumpf- waaren, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	4	
32. Röhre und Borke von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.	frei.	—	—	2	—	—	—	—	
33. Lumpen landwärts nach Pohlen	Zentner.	frei.	—	—	2	—	—	—	—	
34. Matten (von Bast)	Zentner.	—	4	—	—	6	—	—	—	
35. Nennige	Zentner.	—	8	—	—	—	—	16	—	
36. Messing, a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Mess- ingseile b) gewaltes, gehämmertes, gezogenes, in Ble- chen und Draht	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
37. Metallwaaren. Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, ge- gossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Löpfe, Mödser, Zeller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	8	
	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
38. Mineralalkali, 1) Soda (ungereinigte) 2) gereinigte (Mineralalkali)	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
39. Papier, a) graues lösch, und Packpapier b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen lösch, und Packpapiers	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	
c) Papier, Tapeten	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12
	Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	6



## Gegenstände.

	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchsteuer.	
		Eingänge.		Ausgänge.			
Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.		
52. Spiegellanz (Antimonium)	Zentner.	8					8
53. Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden	Pfund.	1	4				16
54. Stahl, Rohstahl, Eisen, Stahlkuchen	Zentner.	frei		12			
Rohstahl	Zentner.	6					18
Raffinirter Stahl	Zentner.	6					12
Stahlbrath	Zentner.	1				1	12
55. Steine,							
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlens und Schleiffsteine, Tuff; Trapp beim Transport zu Wasser	last.	8					
b)iegel- und Backsteine aller Art, bei dem Transporte zu Wasser	Stück, 1000	8					
c) Hüntensteine und Wegsteine	Zentner.	6		6			
*) siehe Anmerkung No. 15.							
56. Talg und Lichte,							
a) Talg	Zentner.	12				1	4
b) Lichte	Zentner.	12				1	12
57. Serpenthindhl (Kiezhndhl)	Zentner.	8					
58. Scher, Daggert und Pech	Zentner.	4					
59. Thran	Zentner.	8					
60. Löffelwaaren,							
a) gemeine Löffelwaaren, Zliefen, Schmelzriegel	Zentner.	8					
b) Steingut, Fayance, irdene Pfeiffen	Zentner.	8					
	Pfund.						1
c) Porzellan, weisses	Zentner.	12					
	Pfund.						2
d) , farbiges	Zentner.	12					
	Pfund.						3
e) , bemaltes und vergoldetes	Zentner.	12					
	Pfund.						6
61. Uhren, Taschenuhren							
a) von Gold	Duzend.					20	
b) von Silber, Lombard u. s. w.	Duzend.					8	
	Zentner.	6					

Gegenstände.

Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
	Zoll beim				Verbrauchsteuer.	
	Eingänge.		Ausgänge.			
Rth. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.	Rth. Gr. Pf.	

62.	Bieh,	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück.	I		12				
		b) Ochsen und Stiere	Stück.	16		8				
		Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere u. eingehen.								
		c) Kühe und Ziegen	Stück.	8		4				
63.	Bitriol,	d) kleines, als Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen	Stück.	2		1				
		a) grüner (Eisenvitriol)	Zentner.	6						
		b) weißer (Zinovitriol) und gemischter Kupfers und Eisenvitriol	Zentner.	12				8		
64.	Bitriolöl (enallische Schwefelsäure)	c) blauer cyprischer (Kupferbitriol)	Zentner.	12				16		
			Zentner.	12				8		
65.	Wachsfabrikate,	a) Wachseleinwand	Zentner.	I 16						
			Pfund.					6		
		b) Wachstaffe	Zentner.	I 16						
			Pfund.					I 2		
66.	Wolle,	c) Wachs und Waltrachtsche	Zentner.	12				I 12		
		a) rohe	Zentner.	frei	3	8				
		b) wollenes und Kamelsgarn gefärbtes	Zentner.	2						
67.	Zink,	c) wollene Waaren,	Pfund.					I		
		1) alte gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von $\frac{1}{2}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche	Pfund.	1	4			4	6	
		2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{1}{2}$ Breite und darüber, Kasimir, Wigogne und Merinos	Pfund.	I	4				9	
		a) roher	Zentner.	12				12		
	b) in Blöcken	Zentner.	12				I			

## Dritte Abtheilung.

### Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 1. zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit	1 Groschen.
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschluss mit	2 Pfennigen.

## Vierte Abtheilung.

### Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

#### T a r i f für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
<b>Kaufmanns-Waaren, als:</b>		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen und Pommeranzen- Schalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr	in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund.
Speiseöhlte		3 Pfund.
Witrol, Wachs, Salz, Weinstein und Alaun	in Fässern in Säcken	15 Pfund.
Spee, mit Ausnahme des russischen Karavannen Thees		10 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund.
	in Fässern in Ballen	10 Pfund. 5 Pfund.
Taback, holländischer Prestiaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
  - a) Quantitäten unter  $\frac{1}{2}$  Zentner, wenn der Zoll und der Steuerfuß einen halben Thaler oder weniger beträgt;
  - b) Quantitäten unter  $\frac{1}{2}$  Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
  - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
  - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maasß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichs-d'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

# Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Westphalen, Clebe, Jülich, Berg, und Niederrhein.

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspüllich;
- 4) Dünger (schierischer oder Stall);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittlichen Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frisch);
- 8) Futterkräuter und Heu;
- 9) Gartengewächse (frische) alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorlen (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
- 10) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Bäreme;
- 13) Hausgeräthe, (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, Brenn- und Nugholz, welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist. Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegerät und Viktualien, zum Reiseverbrauch;
- 16) Lohkuchen, (ausgelängte Loh als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst, (frisches);
- 19) Rohr und Schilf;
- 20) Sämereien für welche kein Tariffsaß namentlich angeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel und andere gewöhnliche Erdbarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) Steine, (alle behauene und unbehauene Bruch) Schiefer, Ziegel und Mauersteine bei dem Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 23) Stroh

- 23) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 24) Lichte, (alle lebende), für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 25) Torf und Braunkohlen;
- 26) Trebern, Treiern.

### Zweite Abtheilung.

## Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preussischen Zentner wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden andern Abgabe, Sätzen, namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höhern Einfuhrzolle als einen halben Thaler vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besondern Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigefegten Gefälle erhoben werden:

	Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.										
			Zoll beim				Verbrauchssteuer.						
			Eingange.		Ausgange.								
Rthl.	Gr.	pf.	Rthl.	Gr.	pf.	Rthl.	Gr.	pf.					
1.	Abfälle von Gerbereien (Leinsleder) von Seifensiedereien, Nitroßfabriken, Glasfäden und der Fabrication der Salpetersäure .....	Zentner.	frei	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
2.	Alaun .....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	18
3.	Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarife nicht namentlich genannt sind, als: ätherische Oele, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. <i>Anmerkung.</i> Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs u. s. w. zum Medicinal-Gebrauche, welche in diesem Tarife nicht aufgenommen sind, wird blos der Zoll von zwölf Groschen bezahlt.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—	—

4) Bäume

Gegenstände.		Maassstab der Verfeinerung.	Abgaben, Sätze.					
			Zoll beim			Ver-		
			Eingänge.		Ausgänge.		brauchs-	
		Art.	Gr.	Pr.	Art.	Gr.	Pr.	Steuer.
4.	<b>Baumwolle,</b>							
	a) rohe .....	Zentner.	4		8			
	b) Baumwollengarn,							
	1) weisses und Watten .....	Zentner.	1					
	2) gefärbtes .....	Zentner.	1					
		Pfund.						1
	c) Baumwollenwaaren,							
	1) weisse einfarbige, und mehrfarbig gewebte, singelichen Halbbaumwollens, mit Wolle, Haaren oder leinen gemischt .....	Zentner.	2					
		Pfund.						9
	2) gedruckte und feine weisse, als Mouffeltne, Gaze, Mull und dergleichen brochtere und gestricke Waaren, Pettner und alle Strumpf- waaren .....	Zentner.	2					
		Pfund.						12
5.	<b>Weinschwarz, Riehnruß, Steinkohlentruß.</b>	Zentner.	8					
6.	<b>Blei</b>							
	in Blöcken, und altes .....	Zentner.	8					16
	Waaren:							
	• grobe, als: Kessel, Adhren, Schroot, Platten ic. ....	Zentner.	12					1
	• feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren).							
	• weis .....	Zentner.	8					16
7.	<b>Bürstenbinder- und Stelmacher-Waaren:</b>							
	a) grobe .....	Zentner.	1					
	b) feine (siehe kurze Waaren.)							
8.	<b>Eisen,</b>							
	a) Euf in Säufen und Masseln, Roßeisen, altes Brucheisen, Eifenselle, Hammerschlag .....	Zentner.	frei.		12			
	b) geschmiedetes, als Stab, oder Strangen, Reifen, Schloffer, Reß, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen .....	Zentner.	6					6
	c) Eisenblech:							
	1) Schwarz, und Sturzblech aller Art .....	Zentner.	12					1 12
	2) Weißblech aller Art .....	Zentner.	12					2
	d) Eisenrath und Anker .....	Zentner.	12					1 12

Gegenstände.

Maassstab  
der  
Versteuerung.

Abgaben: Sätze.

Zoll beim		Verbrauchs-	
Eingänge.	Ausgänge.	Steuer.	Steuer.
Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Zitronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen . . . . .

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das . . .

Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramts weggeworfen werden. Anmerkung. Kastanien, welche über die südl. Grenze zwischen der Mosel und dem Rheine, wie auch durch das Herzogthum Nassau sgehen, sind, wie frisches Obst, steuerfrei.

p) Kaffee, und alle Kaffee-Surrogate, mit Einschluß des Eichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen, und Zitronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant

q) Zucker aller Art, Zuckerverk, trockne Konfitüren, Schokolade, Sago, Kapern, Oltven, Kavlar

Für die inländischen Raffinerien geht aller rothe Zucker ohne Unterschied ein für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze . . .

r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Nagis) Melken, Zimmet, Kassa, Kardamommen, Vanille, Safran . . . . .

e) Taback,  
1) fabrikgirtet und unfabrikgirtet aller Art . . .  
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengelst. . .

Getreide, Hülsenfrüchte, Samen.

a) Weizen und Kleesaamen . . . . .

b) Leinsaat . . . . .  
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maass- und Gewichtsordnung vom 1ten Mai 1816 3 3/4 Meßen enthalten sollen . . . . .

c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz . . . . .

d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaben und Buchweizen . . . . .

Zentner.  
Pfund.  
Stück.

Zentner.  
Pfund.  
Zentner.  
Pfund.

Zentner.  
Pfund.  
Zentner.  
Pfund.  
Zentner.  
Pfund.

Scheffel.  
Scheffel.  
Tonne.  
Scheffel.  
Scheffel.

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

15.

Gegenstände.

Maassstab der Verfeinerung.	Abgaben, Sätze.									
	Zoll beim				Verbrauchsteuer.					
	Eingänge.		Ausgänge.							
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.				
e) Hafer und Weizen.....	Scheffel.			3		1				
f) Rübsaat, Raps, Leinbrotter oder Döber, Hanfsaamen, Mohn.....	Scheffel.			1		1				
g) Wacholderbeeren.....	Scheffel.			1		1				
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz Zollfrei, wenn die Quantität 2 Scheffel nicht übersteigt.										
16. Glas,										
a) grünes Hohlglas.....	Zentner.		8						18	
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	Zentner.		12						2	
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge.....	Zentner.		12							
	Pfund:									1
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes										
gegoffenes	Zentner.		12							
(geblasenes	Pfund.									1
wie Tafel-										
glas)	Stück.									10
1) wenn das Stück nicht 1 <input type="checkbox"/> Fuß										
Oberfläche hat.....	Stück.	pro							1	4
2) von 144 <input type="checkbox"/> Zoll bis 300 <input type="checkbox"/> Zoll	Stück.	Zent-							3	8
Oberfläche einschliesslich.....	Stück.	ner							8	
3) von 300 <input type="checkbox"/> Zoll bis 600 <input type="checkbox"/> Zoll	Stück.	12Gr.							13	12
Oberfläche einschliesslich.....	Stück.								20	
4) von 600 <input type="checkbox"/> Z. bis 1100 <input type="checkbox"/> Z.	Stück.								28	8
5) von 1100 <input type="checkbox"/> Z. bis 1400 <input type="checkbox"/> Z.	Stück.									
6) von 1400 <input type="checkbox"/> Z. bis 1700 <input type="checkbox"/> Z.	Stück.									
7) von 1700 <input type="checkbox"/> Z. bis 1900 <input type="checkbox"/> Z.	Stück.									
8) von 1900 <input type="checkbox"/> Z. bis 2200 <input type="checkbox"/> Z.	Stück.									
und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.										
e) Glascherben und Bruch.....	Zentner.	frei.			12					
17. Glätte (Weis, Gold, und Silber).....	Zentner.		8							16
18. Häute und Felle (rohe zur Gerberei) desgl. Haare,										
a) trockne, amerikanische oder andre Häute...	Zentner.	frei.			12					
b) grüne oder gefärbene Häute, so wie alle Felle und Haare ohne Unterschied.....	Zentner.	frei.		1	12					

# Gegenstände.

	Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
			Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
			Eingange.		Ausgänge.			
Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	
19.	Holz, Holzasche und Holzwaaren, a) alle Faserhölzer in Blöcken und gerastelt (mit Ausnahme des Fernambuck) dergleichen Korkholz, Weichholz und Buchbaum . . . . . (Fernambuck und alle außereuropäische Lischerhölzer sind dem gewöhnlichen Zollsatz von 12 Groschen beim Eingange unterworfen.) b) Nuss- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten, als: Bretter, Fackholz (Dauben), Handstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Reisig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pf. Anmerkung. Bei den Flößen in Blöcken werden 80 Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Ablage gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet. c) Brennholz in Kloben zu Wasser . . . . . d) Asche (rohe) . . . . . e) Waaren, grobe, Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Stellmacher-, Tischler-, Wagner- und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, lackirt, gebleicht oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. feine (siehe kurze Waaren.)	Zentner.	frei.	6				
		Last.	8	12				
		Klafter.	I	3				
		Zentner.	frei.	12				
20.	Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . . . .	Zentner.	frei.	12				
21.	Hutmacherarbeit (gefärbt) . . . . .	Zentner.	2					
22.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . . . .	Pfund.					8	
23.	Kalk und Gips (gebrannter) . . . . .	Zentner.	2					
24.	Kardn oder Weberdisseln . . . . .	die Lonne oder 4 Scheffel.	4					
25.	Kleider (fertige neue) . . . . .	Zentner.	frei.	4				
		Pfund.	2				I 12	

**Gegenstände.**

Maassstab  
der  
Versteuerung.

**Abgaben, Sätze.**

Zoll beim				Verbrauchsteuer.			
Eingänge.		Ausgänge.		Kil. Gr. Pf.		Kil. Gr. Pf.	

26.	<b>Kopfen,</b> a) <b>Holzkopfen</b> .....	die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	frei.	I	16	—	—	—	—
	b) <b>Steinkopfen</b> .....	die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	4	—	—	—	—	—	—
	(Pferde, welche Kopfen tragen, [Saum- thiere] werden zu 5 Zentner angeschlagen).								
27.	<b>Kupfer,</b> a) <b>Garkupfer</b> und <b>alles Bruchkupfer, Kupferfelle,</b> <b>Kupfermünzen</b> .....	Zentner.	12	—	—	—	—	—	—
	b) <b>geschmiebetes, gewalztes, geschlagenes, Ge- schirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath</b>	Zentner.	12	—	—	—	—	—	—
28.	<b>Nütze Waaren:</b> a) <b>grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei,</b> <b>gewöhnlichem Stahl, unergolbet oder unver- silbert; ferner: aus Porzellan, Glas, Holz,</b> <b>Horn, Leder, Lack;</b> <b>Münchberger Waaren, feine Drechsler- und</b> <b>Tischler-Waaren, Spielzeug, Klavierdrath,</b> <b>Siegelack, Blei- und Kochstifte, feine Bürsten,</b> <b>Stechnadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.;</b> <b>Waffen aller Art, feine Schüssler, feine Eisen-</b> <b>gusswaaren, feine Sattler- und Riemen-Arbeiten,</b> <b>Sattel- und Reitzzeuge, Peitschen, Brieftaschen,</b> <b>ordinaire lactire Waaren, Nöhre und Stöcke,</b> <b>Brillen, Dosen, Kämmel, feine Seife, Par-</b> <b>fumerie-Waaren;</b> <b>Messer, Scheren, Ringe, Schnallen, Finger-</b> <b>hüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge,</b> <b>welche aus den im Eingange genannten Urstoffen</b> <b>gefertigt sind</b> .....	Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—
	b) <b>feine, alle Waaren, welche zum Theil oder</b> <b>ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold-</b> <b>oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze</b> <b>und andern feinen Metallgemischen, oder aus</b> <b>feinem Stahl, Malasser, Elfenbein, Schild-</b>	Zentner. Pfund.	—	—	—	—	—	—	4

Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.									
			Zoll beim				Verbrauchssteuer.					
			Eingänge.		Ausgänge.							
Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.				
	part., Verhümmert, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Krystall, gefertigt sind; mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren:											
	Uhrketten, Statons, Eute, Degengehänge, Stug- und Pendul-Uhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenpus, gefärbt, gestickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte; feine Posamentier-Waaren, Treffen, Traggänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit.....		Zentner.	2								
29.	Leder,		Zentner.	2							16	
	alles Leder ohne Unterschied, sohgares, weissgares, samischgares, Luchten, Korduan, Cassian, Maro, kanisches u. s. w.....		Zentner.	2								4
30.	Leinengarn,		Zentner.	frei.		12						
	a) rohes .....		Zentner.	1								
	b) gebleichtes, gefärbtes, auch Zwirn .....		Zentner.									
31.	Leinwand und leinen. Waaren,		Zentner.	4								
	a) graue Packleinwand und Seegeltuch .....		Zentner.	6		6		1	12			
	b) rohe ungebleichte leinwand und Drillich .....		Anmerkung: Gehört für inländische Bleichereien frei von Zoll- und Verbrauchssteuer ein.									
	c) gebleichte, gefärbte und gedruckte leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Scrumpfwaaren, Bänder, Barttisch, Kammerruch, Inou.....		Zentner.	2							1	4
32.	Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken. . .		Zentner.	frei.		2						
33.	Lumpen. ....		Zentner.	frei.		2						
34.	Matten (von Bast). ....		Zentner.	4								
35.	Mennige. ....		Zentner.	8							16	
36.	Messing,		Zentner.	12								
	a) rohes und Bruch, Messing, Stokengut, Messingfeile .....											

b) gewalz

Gegenstände.		Maassstab der Verfeine- rung.	Abgaben = Sätze.										
			Roll beim						Vie- brauchs- Steuer.				
			Eingänge.			Ausgänge.							
Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.					
37.	Metallwaaren, b) gewaltes, geschämmertes, gezogenes, in Blechen und Draht .....	Zentner.		12									
		Pfund.										I	4
38.	Mineralalkali, ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegos- sene und geschlagene, als Kessel, Pfannen, Löpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	Zentner.		12									
		Pfund.										I	9
39.	Papier, a) Soda (ungereinigte) .....	Zentner.		8									
		Pfund.		12									8
40.	Pfezwerk, a) graues lösch, und Pack-Papier .....	Zentner.		4									
		Pfund.											
		Zentner.		12						I	12		
		Pfund.											
41.	b) alle Papiergattungen und Pappdeckel (mit Ausnahme von grauem lösch, und Packpapier).	Zentner.		12									
		Pfund.											6
42.	c) Paplertapeten .....	Zentner.		12									
		Pfund.											
43.	a) Halbgares, auch gegerbte Schaaf- und läm- mer-Felle, ungleichen Schaafpelze .....	Zentner.		12									
		Pfund.										I	9
44.	b) andre, Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren .....	Zentner.		12									
		Pfund.										2	8
45.	Polier-Mittel, als: Bolus, Binnstein, Bluststein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel .....	Zentner.		frei.			8						
		Pfund.											
46.	Pottasche, Waidsache u. s. w. ....	Zentner.		4			8						
		Pfund.											
47.	43. Riemer-, Sattler-, Schumacher-Waaren: g o be: Handwerkswaaren dieser Art; dergleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 e. gehören feine: (siehe kurze Waaren).	Zentner.		12									
		Pfund.										I	6
48.	44. Salz, (Kochsalz, Steinsalz,) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; bei gestatteter Durch- fuhr, wird der allgemeine Zollsatz erhoben.	Zentner.		12									
		Pfund.											
49.	45. Salzsäure. ....	Zentner.		12								8	
		Pfund.										I	
50.	46. Schießpulver. ....	Zentner.		12									
		Pfund.											
51.	47. Schmalze (blaue Farbe) .....	Zentner.		8									
		Pfund.										I	2
52.	48. Schwefel .....	Zentner.		8									
		Pfund.											

Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.						
			Zoll beim				Vers branch's Steuer.		
			Eingänge.		Ausgänge.				
Rth.	Gr.	Pl.	Rth.	Gr.	Pl.	Rth.	Gr.	Pl.	
49.	<b>Seide,</b>								
	a) rohe Seide.....	Zentner.	13		1	12			
	b) gewirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	Zentner.	2						
		Pfund.							10
	c) halbsidene Waaren aller Art.....	Zentner.	2						
	d) Seidenzeuge aller Art, glatte und brochirte, Taffet, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Handwaaren und Perinet von Seide.....	Zentner.	2						16
		Pfund.							
50.	<b>Seife,</b>								
	a) gemeine, grüne und schwarze.....	Zentner.	8						
	b) weisse, französische und spanische.....	Zentner.	12						12
51.	<b>Spiekkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten.</b> Beim Transito wird der gewöhnliche Zoll von 12 Groschen pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.								
52.	<b>Spiegglanz (Antimonium).....</b>	Zentner.	8						8
53.	<b>Spitzen aller Art, geflöppelt, gestickt, gewebt, und Blondes.....</b>	Zentner.	2						
		Pfund.							16
54.	<b>Stahl, Roßkahl-Eisen, Stahlkuchen.....</b>	Zentner.	frei.		12				
	Roßkahl.....	Zentner.	6						6
	Raffinirter Stahl.....	Zentner.	6						12
	Stahlbrath.....	Zentner.	12						12
55.	<b>Steine,</b>								
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlens- und Schiffssteine, Luff-, Duck- und Weibersteine, Trach, beim Transport zu Wasser	Loß.	8		8				
	b) Ziegel- und Backsteine aller Art, bei dem Transport zu Wasser.....	1000 Stück.	8						
	c) Flintensteine und Wegsteine.....	Zentner.	6		6				
56.	<b>Salz und Lichte,</b>								
	a) Salz.....	Zentner.	12						4
	b) Lichte.....	Zentner.	12						12

**Gegenstände.**

Maassstab  
der  
Versteuerung.

**Abgaben / Sätze.**

Zoll beim

Eingänge.

Ausgänge.

Verbrauchssteuer.

Kil. Gr. Pf. Kil. Gr. Pf. Kil. Gr. Pf.

57.	Serpentinöhl (Kiehnöhl).....	Zentner.	8							
58.	Eheer, Daggert und Pech.....	Zentner.	4							
59.	Ehran.....	Zentner.	8							
60.	<b>Löpfertwaaren,</b>									
	a) gemeine Löpfertwaaren, Illesen, Schmelztiegel	Zentner.	8							
	b) Steingut, Fayence, irdene Pfaffen.....	Zentner. Pfund.	8					1		
	c) Porzellan, weisses.....	Zentner. Pfund.	12						2	
	d) Porzellan, farbiges.....	Zentner. Pfund.	12						3	
	e) Porzellan, bemaltes und vergoldetes.....	Zentner. Pfund.	12						6	
61.	<b>Uhren (Taschenuhren)</b>									
	a) von Gold.....	Dugend.					20			
	b) von Silber, Tombak u. s. w.....	Dugend. Zentner.					8			
			2							
62.	<b>Bieh,</b>									
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1		12					
	b) Ochsen und Stiere.....	Stück.	16		8					
	Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, dass sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere eingehen.									
	c) Kühe und Ferkel.....	Stück.	8		4					
	d) kleines, als: Schweine, Schaafe, Hammel, Ziegen.....	Stück.	2		1					
63.	<b>Bitriol,</b>									
	a) grüner (Eisenbitriol).....	Zentner.	6							
	b) weisser (Zinkbitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenbitriol.....	Zentner.	12						8	
	c) blauer jpyrischer (Kupferbitriol).....	Zentner.	12						16	
64.	<b>Bitriolöhl (englische Schwefelsäure)</b>	Zentner.	12						8	
65.	<b>Wachsfabrikate,</b>									
	a) Wachsteinwand.....	Zentner. Pfund.	12						6	

Gegenstände.		Maassstab der Verfeinerung.	Abgaben & Sätze.						
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.		
			Eingänge.		Ausgänge.		Steuer.		
		Rel.	Gr. Pf.	Rel.	Gr. Pf.	Rel.	Gr. Pf.		
66. Wolle,	b) Wachstafft .....	Zentner. Pfund.	12					1	12
	c) Wachs und Wallratzschire .....	Zentner.	12				1	12	
	a) rohe .....	Zentner.	frei.		3	8			
	b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes .....	Zentner. Pfund.	2						1
	c) wollene Waaren, 1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von $\frac{1}{2}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre, und Fußdecken oder Teppiche .....	Zentner. Pfund.	2						
	2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{1}{2}$ Breite und darüber, Kasimir, Bi- gogne und Merinos .....	Zentner. Pfund.	2						
67. Zink,	a) roher .....	Zentner.	12						12
	b) in Blechen .....	Zentner.	12					1	

### Dritte Abtheilung.

### Gebühren für Zettel, Siegel und Blei.

Es wird bezahlt:

Ein Begleitschein mit .....	2	Groschen
Ein Blei No. 1. zum Verschließen von Wagen und Schiffen mit .....	2	Groschen
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit .....	1	Groschen
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit .....	4	Pfenni
Ein Siegel zum Verschluss mit .....	2	Pfenni

## Vierte Abtheilung. Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte. Tarif für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht.
<b>Kaufmanns-Waaren, als:</b>		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Zitronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter, und dergleichen mehr . . . . .	in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseföhle . . . . .	in Fässern	15 Pfund.
Bitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun . . . . .	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavänthees . . . . .	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel . . . . .	in Fässern in Ballen	10 Pfund. 5 Pfund.
Taback, holländischer Prestaback . . . . .	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer . . . . .	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner . . . . .	in Fässern	15 Pfund.

### Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
  - 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt oder versteuert:
    - a) Quantitäten unter  $\frac{1}{4}$  Zentner, wenn der Zoll- und der Steuerfuß einen halben Thaler oder weniger beträgt;
    - b) Quantitäten unter  $\frac{1}{2}$  Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
    - c) Quantitäten unter einem Pfunde auch bei höher besteuerten Gegenständen;
    - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maß versteuert werden.
  - 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld; wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichs'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.
- Gegeben Berlin, den 20sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.  
E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.  
Beglaubigt:  
Frieße.